

## Gesetzliche Erlasse und Bekanntmachungen des Staatsrates

### Antrag auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (früher Gesamtarbeitsvertrag für die Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis)

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen - SR 221.215.311)

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (früher Gesamtarbeitsvertrag für die Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis) ersuchen den Staatsrat des Kantons Wallis, die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Vertrages (Beschlüsse des Staatsrates vom 11. März 2009, 5. März 2014, 12. August 2015, 25. Mai 2016, 26. April 2017, und vom 17. April 2019) zu ändern, und zwar:

Die Verbände verlangen die Anwendung:

- für das ganze Gebiet des Kantons Wallis;
- Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber (Betriebe oder Betriebsteile) und ihre Arbeitnehmer – ungeachtet der Art ihrer Anstellung oder Entlohnung –, die elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder andere Installationen ausführen, die dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstellt sind und/oder die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen: Einzug elektrischer Kabel oder Glasfasern, Trassemontagen, Schlitzarbeiten, pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich, EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen, Bau von Schaltanlagen, und elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt. Ausgenommen sind: Familienangehörige des Betriebsinhabers, das kaufmännische und technische Personal, die höheren Kaderpersonen im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms, die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sowie Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben;
- mit Wirkung für die Lohnvereinbarung bis 31. Mai 2023.

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt nur für die im nachstehenden Text fettgedruckten Bestimmungen.

Alle Einsprachen gegen diesen Antrag sind begründet und innert einer Frist von 15 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung in fünf Exemplaren an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

**Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur**  
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse

#### Lohnabkommen

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe im Kanton Wallis vom 1. Januar 2018 (nachstehend GAV) sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

#### I. Löhne

##### Art. 1

**Die Effektivlöhne (Reallöhne) der Arbeitnehmer im Stundenlohn (Lohnklassen 1 bis 5) werden ab 1. Januar 2019 um 30 Rappen pro Stunde erhöht. Für Arbeitnehmer im Monatslohn beträgt die Erhöhung Fr. 50.– pro Monat (Klassen 1 bis 5).**

**Löhne über Fr. 5'800.– pro Monat sind von diesen vertraglichen Erhöhungen ausgeschlossen.**

##### Art. 2

#### Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindeststundenlöhne:

- Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche (Hilfselektriker)**
  - 1. Kalenderjahr Fr. 24.60
  - 2. Kalenderjahr Fr. 24.85
  - 3. Kalenderjahr Fr. 25.15
  - ab dem 4. Kalenderjahr Fr. 26.25
- Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ**
  - 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 26.00
  - 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 26.30
  - ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 27.00
- a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)** Fr. 28.55

- Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ**
  - 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 27.00
  - 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 28.05
  - ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 28.95

- a) Elektro-Installateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)** Fr. 29.60

- Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker)**
  - 1. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 26.80
  - 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 27.30
  - 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 27.90
  - ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 30.45

- a) Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)** Fr. 30.45

- Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur)** Fr. 30.85

#### Art. 3

##### Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne wurden aufgrund einer Schätzung des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zwischen 104,6 Punkten (Oktober 2008) und 105,3 Punkten indexiert.

#### Art. 4

##### Ausnahmen

**Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter dem in Art. 2 festgelegten Lohn liegt, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Rahmen erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht vollends erbringen kann. Der entsprechende Antrag auf Sonderregelung für den Lohn muss der engeren paritätischen Berufskommission schriftlich unterbreitet werden.**

#### II. Schlussbestimmungen

#### Art. 5

##### Anschluss an den GAV

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des GAV für das Elektrogewerbe im Kanton Wallis vom 1. Januar 2018.

#### Art. 6

##### Dauer

- Das vorliegende Abkommen tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Mai 2023 gültig.
- Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr und die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung wird jeweils automatisch beantragt.
- Bei Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereingekommen sind.

#### Art. 7

##### Kündigung

- Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2019.
- Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge unterbreiten.

Sitten, Dezember 2018

Die Vertragsparteien

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Thierry Salamin Yvonne Felley  
Präsident Sekretärin

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/SYNA)

Carole Furrer François Thurru  
Präsidentin Branchensekretär

Jean-Michel Mounir	Pierre Vejvara
Laurent Mabillard	Johan Tscherrig
Juri Theler	

UNIA – die Gewerkschaft	
Vania Alleva	Aldo Ferrari
Präsidentin	Präsident

Jeanny Morard	Blaise Carron
Regionalsekretär	Sektionssekretär

Marcos de Martin	Serge Aymon
Sektionssekretär	Sektionssekretär

## Öffentliche Auflage

### Das Departement für Finanzen und Energie

gibt bekannt, dass die Energie Electrique du Simplon SA (E.E.S.) mit Sitz in Simplon, ihm das Gesuch um Baubewilligung für diverse Erneuerungsarbeiten bei der Stauanlage Fah vorgelegt hat. Das Bauvorhaben ergänzt die bereits bewilligte Baueingabe zur Erneuerung der Kraftwerksanlagen Tannuwald und befindet sich auf Territorium der Gemeinde Zwischbergen.

Im Rahmen der Erneuerungsarbeiten sind der Umbau der Apparatekammer, die Installation einer neuen Sicherheitsdrosselklappe, der Einbau einer neuen Dotierwasserabgabe-Vorrichtung sowie die Sanierung des Grundablasses vorgesehen. Zusätzlich wird vor der Apparatekammer eine Transformatorzelle installiert.

Gemäß den Artikeln 31, 35 und 15 bis 17 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft (WRG-VS) vom 28. März 1990 liegt das Gesuch ab **19. Juli 2019 bis 19. August 2019** zur Einsichtnahme auf. Mit der öffentlichen Auflage des Projektes wird auch das Verfahren für die erforderlichen spezialgesetzlichen Nebenbewilligungen eingeleitet.

Während der Auflagedauer können die Gesuchsunterlagen im Büro der Gemeinde Zwischbergen in Gondo sowie beim Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Wasserkraft und Energie, Avenue du Midi 7, in Sitten, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen zu diesem Gesuch sind schriftlich und in doppelter Ausführung bis zum 19. August 2019 an das kantonale Departement für Finanzen und Energie (DFE) in Sitten zu richten.

Der Chef des Departements  
für Finanzen und Energie  
**Roberto Schmidt**

Sitten, den 16. Juli 2019

### Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

gibt bekannt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2019 das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde St. Niklaus am 29. November 2018 angenommene Kurtaxenreglement mit einer Änderung homologiert hat.

Sitten, 11. Juli 2019

**Frédéric Favre, Staatsrat**

### Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

gibt bekannt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2019 die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Baltschieder am 28. Mai 2015 angenommene Änderung von Art. 13 (Videoüberwachung) des Polizeireglements abgeschrieben hat.

Sitten, 11. Juli 2019

**Frédéric Favre, Staatsrat**

### Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

gibt bekannt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2019 die **Änderung von Art. 9.1 Abs. 3** des Reglements über die Nutzung des Kanalwassers – Fernwärmenetz Visp-West welche von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp am 20. Mai 2014 und am 2. Dezember 2014 angenommen wurde, **homologiert** hat. Die **übrigen Änderungen** wurden **nicht** homologiert.

Sitten, 11. Juli 2019

**Frédéric Favre, Staatsrat**

### Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

gibt bekannt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2019 das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ried-Brig am 15. Mai 2019 angenommene Reglement Beregnungsanlagen und Wasserwasser homologiert hat.

Sitten, 11. Juli 2019

**Frédéric Favre, Staatsrat**

### Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

gibt bekannt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2019 die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes «Optimierung Olympiahang Howete» unter einer Auflage homologiert hat.

Sitten, 12. Juli 2019

**Frédéric Favre, Staatsrat**

#### Gemeinde Termen

**Gesuch um Enteignung der Parzelle Nr. 2746, «Unter der Fura», gelegen auf Gebiet der Gemeinde Termen, im Hinblick auf den Bau eines Sportplatzes mit Kunstrasenoberfläche in Termen.**

### Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

gibt bekannt, dass die Einwohnergemeinde Termen am 2. Juli 2019 an den Staatsrat des Kantons Wallis ein Gesuch um Enteignung sowie ein Gesuch um vorzeitige Besitznahme betreffend das Grundstück Nr. 2746, «Unter der Fura» gelegen auf Gebiet der Gemeinde Termen, für den Bau eines Sportplatzes aus Kunstrasen richtete.

Das vollständige Dossier ist zur öffentlichen Vernehmlassung ausgeschrieben und kann bei der Gemeindeverwaltung Termen, Termerstrasse 6, 3912 Termen während 30 Tagen, von der gegenwärtigen Veröffentlichung an gerechnet, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Enteignungsgesuch sind innert der gleichen Frist beim Staatsrat zuhanden der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, Bahnhofstrasse 39, 1951 Sitten, schriftlich und in zwei Exemplaren einzureichen.

Sitten, 17. Juli 2019

**Frédéric Favre, Staatsrat**

### Wahlkampagne für die Nationalratswahlen 2019 – Reglement für Wahlplakate

Unsere Kommission als zuständiges Organ für die Strassensignalisation und Reklamen möchte Sie mit diesem Schreiben auf die Regeln hinweisen, die beim Anbringen während dieser Wahlkampagne zu beachten sind:

1. Längs der Strassen sind die Wahlplakate in Übereinstimmung mit Art. 6 SVG (Reklamen) sowie Art. 96 SSV (Grundsätze) anzubringen. Sie dürfen in einer Entfernung von mehr als 30 m von Kreuzungen und Kreiseln angebracht werden;
2. Die Plakate dürfen die offizielle Signalisation nicht verdecken; sie dürfen weder an einer offiziellen Signalisation (Art. 97 SSV), noch an öffentlichen Installationen (Art. 159 StrG) angebracht werden;
3. Diese Plakate sind im Bereich von Autobahnen und deren Anschlüsse (ca. 100 m) untersagt;
4. Plakate, die den oben genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Polizei oder der Dienststelle für Mobilität umgehend abgeräumt;
5. Die Wahlplakate sind in der Woche nach den Wahlen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie durch die Dienststelle für Mobilität auf Kosten der Partei oder des betreffenden Kandidaten entfernt;
6. Die Kantonspolizei bewilligt für die politische Kampagnen nur eine einmalige Aufstell-dauer von maximal 60 Tagen vor dem Wahlsonntag;
7. Die Gemeindereglemente sind zu respektieren.

**Für alle Wahlplakate muss ein Gesuch zur Bewilligung gestellt werden: Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, Gfr. Simona Beaulieu, in Sitten (Telefon direkt 027 606 58 05 - Fax 027 606 58 09 – Mail [simona.beaulieu@police.vs.ch](mailto:simona.beaulieu@police.vs.ch)).**

Plakate, welche die deontologischen und die oben erwähnten Bedingungen einhalten, werden von unserer Kommission geduldet. Andernfalls werden die Plakate kurzerhand durch die zuständigen Behörden auf Kosten der verantwortlichen Partei entfernt.

Wir bitten Sie diese Informationen an die Ortsparteien weiterzuleiten. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Wahlkampagne.

Sitten, 16. Juli 2019

**Kantonale Kommission für Strassensignalisation**

### Strassensignalisation

Die Kantonale Kommission für Strassensignalisation bringt in Anwendung der Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, 107 der Verordnung über die Strassensignalisation und 232 des Strassengesetzes den Strassenbenützer nachstehenden Entscheid zur Kenntnis, gegen den innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden kann:

#### Gemeinde Visp

Einführung eines Signalisations- und Markierungsplans auf der Strasse NE20 Visp – Baltschieder – Ausserberg, Baustellenzufahrt IBEX, Signale SSV 2.43